

## **HelpGoma EO - Satzung**

### **1. Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt**

#### **1.1 Name**

Der Verein trägt den Namen „Help Goma EO“

#### **1.2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in der Col da Lechstr. 21, Wolkenstein.

#### **1.3 Dauer**

Die Dauer des Vereins Help Goma EO ist unbeschränkt.

#### **1.4 Rechtssubjekt**

Beim Verein Help Goma EO handelt es sich um eine gemeinnützige, ehrenamtliche und nicht auf Gewinnabsichten ausgerichtete Vereinigung.

### **Art. 2: Zweck**

Die ehrenamtliche Organisation “Help Goma EO” hat sich die Aufgabe gesetzt, im Bezirk Nord-Kivu (Demokratische Republik Kongo, Afrika) zur Lösung humanitärer Probleme und Verbesserung des Bildungswesens beizutragen.

- Die Organisation arbeitet ohne Gewinnabsichten;
- Alle Ämter werden durch Wahlen besetzt und ehrenamtlich ausgeübt;
- Die Mitglieder erbringen die Leistungen ehrenamtlich;
- Die Struktur ist demokratisch aufgebaut und ein mehrfaches Stimmrecht ist nicht zulässig;
- Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt nach festgelegten Kriterien;
- Die Organisation muss jährlich eine Abschlussrechnung erstellen, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- Die Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen;
- Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig;
- Die Organisation ist nach außen hin tätig und offen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgabe verwirklicht: Unterstützung und Empowerment von sozialen Institutionen und Initiativen im Nord-Kivu, im Blickwinkel einer inklusiven Entwicklung und somit unter direkter Einbindung der lokalen Zivilgesellschaft.

Ausdrücklich ausgeschlossen vom Vereinszweck sind die Gewinnerzielung und parteipolitische Ziele. Das Fehlen von Gewinnabsichten beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.

Alle Ämter der Vereinsorgane, mit Ausnahme der Mitglieder des Kontrollorgans, welche im Sinn des Art. 2397; Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügen, werden ehrenamtlich ausgeübt.

### **Art. 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins**

Folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden vom Verein Help Goma EO ausgeübt und sind die Haupttätigkeiten des Vereins:

(n) Entwicklungszusammenarbeit gemäß dem Gesetz Nr. 125 vom 11. August 2014 in geltender Fassung;

(u) Wohltätigkeit, Fernunterstützung, freie Überlassung von Lebensmitteln oder Produkten gemäß dem Gesetz Nr. 166 vom 19. August 2016 in geltender Fassung oder die Bereitstellung von Geld, Waren oder Dienstleistungen zur Unterstützung benachteiligter Personen oder Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;

Zusätzlich können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstige Tätigkeiten ausgeübt werden.

Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

#### **Art. 4: Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins Help Goma können physische Personen sein, wenn sie bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesem Statut aktiv beizutragen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Die Mitgliedschaft erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Die Mitgliedschaft endet lediglich wegen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

Die aktive Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung und abschließende Entscheidung des Vorstandes. Eventuelle Nicht-Aufnahmen müssen begründet werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

#### **Art. 5: Erlöschung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand, die jederzeit erfolgen kann, jedoch erst am Ende des Geschäftsjahres wirksam wird;
- durch Ausschluss;
- durch den Tod des Mitglieds oder die Auflösung des Vereins

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vorstand zu beschließen und erfolgt, wenn das Mitglied:

- die Satzung oder die Beschlüsse der Vollversammlung oder des Vorstandes missachtet;
- den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigen oder den Zielsetzungen des Vereins entgegenarbeitet;
- wenn der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird

#### **Art. 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Zielsetzungen des Vereins einzusetzen und dessen Interessen zu fördern und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Alle haben das Recht an den Einrichtungen und Aktionen des Vereins entsprechend den Satzungen und der Geschäftsordnung teilzuhaben.

Alle Mitglieder des Vereins sind ab dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme stimmberechtigt und verfügen über das aktive Wahlrecht.

Die volljährigen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

Das Stimmrecht bezieht sich auf alle Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, Einsicht in die vom Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehenen Vereinsbücher zu nehmen. Die Einsicht in die Vereinsbücher muss schriftlich beantragt werden und innerhalb zwei Monate ermöglicht werden.

Die Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken.

Die Mitglieder müssen stets das Wohl des Vereins verfolgen, sich an die Satzung sowie an die Beschlüsse der Vereinsorgane halten, die Mitgliedsbeiträge bezahlen, an den Vollversammlungen teilnehmen.

Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich; den Mitgliedern können lediglich die tatsächlichen Kosten für die Durchführung einzelner Geschäfte oder Verpflichtungen erstattet werden.

Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch die ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder umgesetzt.

### **Art. 7: Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins Help Goma EO sind:

- die Vollversammlung der Mitglieder;
- der Vorstand;
- der\*die Vorsitzende;
- die Rechnungsprüfer\*innen, falls die Ernennung aufgrund des Überschreitens der vom GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen notwendig,

### **Art. 8: Die Vollversammlung**

Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird von dem\*der Präsidenten\*in einberufen. Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied kann sich in der Vollversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann max. eine Vollmacht auf sich vereinen.

Die ordentliche Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Einberufung hat schriftlich (Brief, E-Mail etc.) unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn in erster Einberufung wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. In zweiter Einberufung, die frühestens eine Stunde nach der ersten Einberufung erfolgen kann, ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Gleiches gilt für Wahlen.

Bei Beschlüssen über die Genehmigung des Jahresabschlusses und bei jenen, die ihre Haftung betreffen, hat der Vorstand kein Stimmrecht.

Den Vorsitz in der Vollversammlung hat der\*die Vorsitzende, er\*sie ernennt eine\*n Schriftführer\*in.

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei der Vollversammlung kann von drei Viertel (3/4) der stimmberechtigten Mitglieder der Vorstand aufgelöst werden. Dazu muss mindestens zwei Wochen vorher ein schriftlicher Misstrauensantrag mit entsprechender Begründung an den Vorstand gerichtet werden. Sollte die Vollversammlung den Vorstand auflösen, muss in derselben Vollversammlung eine Neuwahl des Vorstandes stattfinden.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen und externe Fachleute nehmen an der Vollversammlung beratend ohne Stimmrecht teil.

### **Art. 9: Aufgaben der Vollversammlung**

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- die Bestimmung der grundsätzlichen Richtlinien für die gesamte Vereinstätigkeit;
- die Genehmigung der Geschäftsordnung;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Tätigkeitsprogrammes;
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Bilanz;
- die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Vereinsorgane;
- die Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer\*innen bzw. des Kontrollorgans;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins;

### **Art. 10: Außerordentliche Vollversammlung**

Außerordentliche Vollversammlungen werden einberufen, wenn sie der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens 1/10 stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich verlangen.

### **Art. 11: Der Vorstand**

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet und geführt. Der Vorstand setzt sich aus insgesamt 7 Personen zusammen: dem\*der Vorsitzenden, dem\*der Stellvertreter\*in und fünf Beiräten. Die hauptamtliche Leitungsperson nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss 2 zusätzliche Beiräte, ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand ist im Rahmen der von den Satzungen und von der Vollversammlung gegebenen Richtlinien für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und der laufenden Ausgaben des Vereins verantwortlich. Er entscheidet über die Aufnahme und die Entlassung des Personals und über den Abschluss von Konventionen mit jenen Behörden und Institutionen, mit denen der Verein kooperieren will. Er beruft die Vollversammlung ein und setzt die Höhe des Mitgliedbeitrags fest.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse bedarf es der Anwesenheit mindestens der Hälfte des Vorstands und der Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Vorstandsmitgliedern schriftlich mindestens 3 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung zuzustellen. In Ausnahmefällen kann die Einberufung auch mündlich erfolgen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom\*von dem\*der Schriftführer\*in und dem\*der Vorsitzendem\*den unterzeichnet werden muss.

Der Vorstand trifft zusammen, so oft der\*die Vorsitzende\*r es für notwendig erachtet oder dies von mindestens drei Ausschussmitgliedern gefordert wird.

Die Wahl des Vorstandes läuft wie folgt:

Der\*die Vorsitzende\*r bestimmt zunächst eine\*n Wahlleiter\*in und drei Stimmenzähler\*innen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl demokratisch gewählt und bleibt für zwei Jahre im Amt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins Help Goma EO.

Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

In der ersten Vorstandsitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den\*die Vorsitzende\*n und deren Stellvertreter\*in unter den Vorstandsmitgliedern. Im Falle von Rücktritt oder dreimaliger aufeinanderfolgender unentschuldigter Abwesenheit eines der Vorstandsmitglieder rückt der\*die erste Nichtgewählte nach, bzw. sollte es keine Person geben kann der Vorstand eine Person bis zur darauffolgenden Vollversammlung kooptieren. Falls es bei dieser nächsten Vollversammlung nicht zu Neuwahlen kommt, wird die kooptierte Person von der Vollversammlung als Mitglied der Vereinsleitung bestätigt. Eine kooptierter Ausschussmitglied hat kein Stimmrecht.

### **Art. 12: Der\*die Vorsitzende**

- Der\*die Vorsitzende wird vom Vorstand aus den eigenen Reihen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, erhalten 2 oder mehrere Kandidaten\*innen die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen den Kandidaten\*innen gemacht und es gilt jene\*r Kandidat\*in als gewählt, welche\*r die meisten Vorzugstimmen erhält
- Der\*die Vorsitzende vertritt den Verein in allen seinen Belangen, nach innen und nach außen vor Gericht, allen Dritten und Behörden gegenüber.
- Der\*die Vorsitzende leitet die Vollversammlung.
- Der\*die Vorsitzende obliegt die Einberufung der Vollversammlung und des Vorstandes sowie die Erledigung sämtlicher in der Satzung festgelegter Aufgaben
- Der\*die Vorsitzende unterzeichnet alle verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Schriftstücke
- Der\*die Vorsitzende kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragung des Ausschusses treffen, wenn eine Einberufung des Vorstands zeitlich nicht möglich erscheint. Der\*die Vorsitzende muss derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Ausschuss in der nächstfolgenden Sitzung mitteilen und dieselben müssen protokolliert werden
- Der\*die Vorsitzende ist der\*die direkte Ansprechpartner\*in für den Verein Help Goma EO.
- Der\*Die Vorsitzende wird im Falle seiner\*ihrer Verhinderung grundsätzlich vom\*von der Vorsitzenden- Stellvertreter\*in in allen seinen\*ihren Funktionen und Aufgaben vertreten, bei Abwesenheit beider führt der\*die Jahresältester\*e der Anwesenden den Vorsitz.

### **Art. 13: Die Rechnungsprüfer**

Sie Vollversammlung ernennt für die Dauer von zwei Jahren einen\*einer Rechnungsprüfer\*in. Diese Person darf nicht dem Vorstand angehören.

Dem\*Der Rechnungsprüfer\*in obliegt die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung sowie die Kontrolle der Finanzgebarung des Vereins. Der\*Die Rechnungsprüfer\*in hat die Aufgabe, einen Begleitbericht für die Vollversammlung zu erstellen.

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan welches unabhängig vom Verein Help Goma EO ist. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer\*innen, da das Kontrollorgan deren Aufgabe übernimmt.

Das Kontrollorgan besteht aus maximal zwei Personen, von denen mindestens eine im Sinne des Art. 2397, Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügen muss. Das Kontrollorgan hat die Aufgabe über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind; darüber hinaus wacht es darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren dieser Strukturen.

#### **Art. 14: Vermögen und Finanzen**

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Vereins Help Goma EO sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Dem Verein ist es untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise, zu verteilen oder direkt oder indirekt an die Mitglieder auszubezahlen.

Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für die damit direkt verbundenen Zielsetzungen verwendet werden.

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Beiträge der Südtiroler Landesverwaltung,
- Beiträge und Förderungen der öffentlichen Hand
- Mitgliedsbeiträgen
- Beiträge der politischen Gemeinden im Einzugsgebiet,
- Freiwillige Spenden und Sammlungen
- Erlöse aus gewerblichen Nebentätigkeiten und aus evtl. weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD 117/2017

#### **Art. 15: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung und mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Die Zuweisung des Vermögens erfolgt gleichzeitig mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der Mitglieder.

Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen im Einzugsgebiet zugeführt.

#### **Art.16: Schlussbestimmungen**

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches Artt. 14 ff sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die Körperschaften des Dritten Sektors laut GvD 117/2017, speziell durch jene der ehrenamtlichen Organisationen geregelt.

*Diana Allen E*